

Beschluss

VO/AV/40-0584/2017

Status: öffentlich

Rückholung von auf den Hauptausschuss übertragenen Entscheidungszuständigkeiten	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Allgemeine Verwaltung / Frau Kröger	Erstellungsdatum: 16.11.2017

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
29.11.2017	Gemeindevertretung Stäbelow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stäbelow beschließt, die auf den Hauptausschuss übertragenen Entscheidungszuständigkeiten für folgende Einzelfälle wieder an sich zu ziehen:

- Beschluss über die Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über eine überplanmäßige Ausgabe für die Erneuerung des Bodenbelages im Saal des Erdgeschosses im Gemeindehaus Stäbelow
- Überplanmäßige Ausgabe für den Löschwasserbehälter Wilsen
- Überplanmäßige Ausgabe für die Löschwasserentnahmestelle Plattenweg Stäbelow
- Außerplanmäßige Ausgabe für die Errichtung eines Rutschturmes in der Kita Stäbelow

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
 Nein-Stimmen: _____
 Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Stäbelow trifft der Hauptausschuss Entscheidungen über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabefall innerhalb der Wertgrenzen von 5.000 EUR bis 25.000 EUR.

Nach § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V kann die Gemeindevertretung Angelegenheiten, die sie durch Hauptsatzung übertragen hat, jederzeit nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter an sich ziehen.

Um die benannten Beschlüsse in der Gemeindevertreterversammlung am 29.11.2017 zu fassen, muss die Gemeindevertretung diese Angelegenheiten mit Beschluss der Rückholung wieder an sich ziehen.

Finanzielle Auswirkungen

(x) Keine

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister